



Philosophische Fakultät I

Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Teilstudiengang Judaistik/ Jüdische Studien: Lebenswelten - Wissensbildung - Sprachkulturen (45/75 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 23.06.2021

Gemäß § 13 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 67a Abs. 2 Nr. 3 a) und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Bekanntmachung vom 14.12.2010 (GVBl. LSA S. 600) in Verbindung mit der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (RStPOBM) in der Bekanntmachung vom 11.11.2020 (ABl. 2020, Nr. 15, S. 2), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Teil-Studiengang Judaistik/ Jüdische Studien: Lebenswelten – Wissensbildung - Sprachkulturen (45/75 Leistungspunkte) beschlossen.

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Art des Teilstudiengangs
- § 3 Ziele des Teilstudiengangs
- § 4 Zulassung zum Studium
- § 5 Studienbeginn und Regelstudienzeit
- § 6 Aufbau des Teilstudiengangs
- § 7 Praktikum
- § 8 Studium im Ausland
- § 9 Arten von Lehrveranstaltungen
- § 10 Modulleistungen, Studienleistungen, Modulteilleistungen und Modulvorleistungen
- § 11 Abschlussmodul und Abschlussbezeichnung
- § 12 Studien- und Prüfungsausschuss
- § 13 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Anlage: Teilstudiengangsübersicht

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt in Verbindung mit der Rahmenstudien – und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg Ziele, Inhalte und Aufbau des Master-Teilstudiengangs Judaistik/ Jüdische Studien: Lebenswelten – Wissensbildung – Sprachkulturen (45/75 Leistungspunkte).

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die bereits im Master-Teilstudiengang Judaistik/ Jüdische Studien (45/75 Leistungspunkte) eingeschrieben sind und für Studierende, die ab dem Sommersemester 2022 das Studium im Master-Teilstudiengang Judaistik/ Jüdische Studien: Lebenswelten – Wissensbildung – Sprachkulturen (45/75 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg aufnehmen.

§ 2

Art des Teilstudiengangs

Bei dem Master-Teilstudiengang Judaistik/ Jüdische Studien: Lebenswelten – Wissensbildung – Sprachkulturen (45/75 Leistungspunkte) handelt es sich um einen konsekutiven Master-Teilstudiengang. Der Teilstudiengang ist überwiegend forschungsorientiert.

§ 3

Ziele des Teilstudiengangs

(1) Ziel des Teilstudiengangs ist es, die in einem Bachelorstudiengang oder vergleichbaren Abschluss erworbenen jüdischen Kenntnisse auszubauen. Der bzw. dem Studierenden soll die Möglichkeit gegeben werden, ihre Sprachkenntnisse zu erweitern und spezifische Themen innerhalb der Judaistik/ Jüdische Studien: Lebenswelten – Wissensbildung – Sprachkulturen zu erweitern oder zu vertiefen. Die bzw. der Studierende soll dabei zunehmend selbstständig in der Lage sein, konkrete Fragestellungen zu entwickeln, zu recherchieren und eine kritische Analyse der Primär- wie Sekundärliteratur vorzunehmen zu können.

(2) Der Master-Teilstudiengang Judaistik/ Jüdische Studien: Lebenswelten – Wissensbildung – Sprachkulturen (45/75 Leistungspunkte) qualifiziert fachlich für die jüdische Arbeit im Bereich der Bildungs- und Kulturinstitutionen, der Medien, in Forschungseinrichtungen, als wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. wissenschaftlicher Mitarbeiter an Museen/Universitäten und ist Grundlage für eine Promotion im selben Fach.

(3) Um die Ziele zu erreichen, ermöglichen Schwerpunktbildungen ein nach individuellen Interessen und unterschiedlichen Vorkenntnissen ausgerichtetes Studium. Über den Wahlpflichtbereich werden sprachbezogene, Regionen bezogene sowie methodische Studienschwerpunkte angeboten.

§ 4

Zulassung zum Studium

(1) Zum Masterstudium kann zugelassen werden, wer über einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss verfügt und Sprachkenntnisse des Biblischen Hebräisch und im Modernen Hebräisch nachweist.

(2) Der berufsqualifizierende Hochschulabschluss gemäß Absatz 1 ist durch ein abgeschlossenes Bachelorstudium oder durch einen vergleichbaren Abschluss i.S.v. § 27 Abs. 8 HSG LSA nachzuweisen. Der jeweilige Abschluss muss in einem jüdisch oder Nahost orientierten oder vergleichbaren Studiengang im Umfang von mindestens 60 Leistungspunkten erfolgt sein. Hierbei sind Kenntnisse des Biblischen Hebräisch äquivalent zu dem in den Bachelor-Teilstudiengängen Judaistik/ Jüdische Studien (60 und 90 Leistungspunkte) erworbenen Kompetenzniveau (dem Hebraicum vergleichbar) nachzuweisen. Dieser Nachweis gilt auch durch Vorlage eines Zeugnisses über das Bestehen des Hebraicums als erbracht. Die Sprachkenntnisse im Modernen Hebräisch müssen mindestens dem Niveau Ulpanstufe Bet entsprechen. Der Sprachnachweis im Modernen Hebräisch gilt auch als

erbracht, wenn der Abschluss nach Absatz 1 in einem hebräischsprachigen Studiengang erfolgte. Die Nachweise sind dem Zulassungsantrag beizufügen.

(3) Über die Vergleichbarkeit und das Vorliegen der Sprachkenntnisse gemäß Abs. 2 entscheidet in Zweifelsfällen der Studien- und Prüfungsausschuss.

(4) Fundierte Englischkenntnisse und der sichere Umgang mit englischsprachiger Literatur werden dringend empfohlen. Einzelne Lehrveranstaltungen und Prüfungen werden in englischer Sprache angeboten.

(5) Das Bewerbungs- und Zulassungsverfahren wird geregelt durch die Bewerbungs- und Zulassungsordnung für das Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 14.03.2012 (ABl. 2012, Nr. 2, S. 3) in der jeweils gültigen Fassung.

(6) Sind die Teilstudiengänge zulassungsbeschränkt und übersteigt die Zahl der Bewerbungen die Zahl der verfügbaren Studienplätze, so erfolgt die Vergabe der zur Verfügung stehenden Studienplätze nach der Studienplatzvergabeverordnung Sachsen-Anhalt. In diesem Fall besteht bei Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen kein Anspruch auf den Erhalt eines Studienplatzes.

§ 5

Studienbeginn und Regelstudienzeit

(1) Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester, in begründeten Ausnahmefällen auch zum Sommersemester.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

§ 6

Aufbau des Teilstudiengangs

(1) Der Aufbau des Master-Teilstudiengangs Judaistik/Jüdische Studien: Lebenswelten – Wissensbildung – Sprachkulturen (45/75 Leistungspunkte) und die Abfolge der Module, die zu erbringenden Studienleistungen, die zu erbringenden Modulvorleistung/en, die Teilnahmevoraussetzungen für die Module, das Verhältnis zu Kontakt- und Selbststudium sowie der Anteil der einzelnen Modulnoten an der Gesamtnote ergeben sich aus der Teilstudiengangübersicht (Anlage) in Verbindung mit den allgemeinen Modulbeschreibungen.

(2) Der Master-Teilstudiengang besteht aus Modulen, die insgesamt 45 Leistungspunkte über drei Semester ergeben. Hinzu kommt die Masterarbeit im Umfang von 30 Leistungspunkten die im Abschlussmodul absolviert wird und entweder im Teilstudiengang Judaistik/Jüdische Studien: Lebenswelten – Wissensbildung – Sprachkulturen (45/ 75 Leistungspunkte) oder im zweiten Teilstudiengang belegt werden kann (i.d.R. im vierten Semester). Der Master-Teilstudiengang Judaistik/ Jüdische Studien: Lebenswelten – Wissensbildung – Sprachkulturen (45/ 75 Leistungspunkte) im Umfang von 45 Leistungspunkten setzt sich zusammen aus einem Pflichtbereich von 30 Leistungspunkten und einem Wahlpflichtbereich von 15 Leistungspunkten. Gemäß § 3 Abs. 3 soll im Rahmen des Wahlpflichtbereiches eine Schwerpunktbildung gewählt werden. Soweit Studierende im zweiten Master-Teilstudiengang Arabistik/ Islamwissenschaft (45/75 Leistungspunkte) studieren, wählen diese zwischen den Schwerpunkten Judaistik, Südosteuropa, Methoden Wirtschaftswissenschaften und Methoden Geowissenschaften. Im Schwerpunkt sind Module im Gesamtumfang von 15 Leistungspunkten zu wählen. Studierende mit einem Nahost orientierten oder vergleichbaren ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss wählen, soweit im Wahlpflichtbereich der Schwerpunkt Islamwissenschaft belegt wird, aus den Modulen „Geschichte, Gesellschaft und Politik im islamischen Kulturraum“, „Persisch I“ und „Türkisch I“, sowie nach Absolvierung

der jeweiligen Sprachmodule Teil I „Persisch II“ und „Türkisch II“ Module im Gesamtumfang von 15 Leistungspunkten aus. Aus dem Schwerpunkt wird entweder die beste Modulnote eines Moduls im Umfang von 10 Leistungspunkten oder die beiden besten Modulnoten bei einem Umfang von jeweils 5 Leistungspunkten in die Gesamtnote eingebracht, soweit gemäß der Teilstudiengangsübersicht eine Einbeziehung in die Gesamtnote erfolgen kann. Schwerpunktbildungen können sowohl durch Vertiefung und Erweiterung vorhandener Kenntnisse als auch durch den Erwerb von Qualifikationen in neuen Bereichen erfolgen.

§ 7 Praktikum

Ein Praktikum ist eine berufsfeldbezogene Lerneinheit und gehört zum Wahlpflichtbereich für Studierende, die sich für den Schwerpunktbereich Judaistik entscheiden. Das Praktikum wird in der Regel in einer wissenschaftlichen Einrichtung absolviert und dient der Vertiefung gewählter Forschungsfelder. Das Praktikum ist ein Modul im Umfang von 5 Leistungspunkten, welches mindestens 3 Wochen (Vollzeit) dauert. Das Praktikum kann auch in Teilzeit erbracht werden. Aus dem Praktikumsbericht gehen Umfang und Inhalt der Praktikumsstätigkeit hervor. Der Praktikumsbericht enthält eine von der jeweiligen Institution ausgestellte Praktikumsbescheinigung. Das Praktikum wird von den Studierenden selbständig vereinbart. Praktikumsbericht und -nachweis sind bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen. Praktika werden nicht benotet und fließen nicht in die Gesamtnote ein.

§ 8 Studium im Ausland

Aufenthalte im Ausland werden im Rahmen des Master-Teilstudiengangs Judaistik/Jüdische Studien: Lebenswelten – Wissensbildung – Sprachkulturen (45/75) empfohlen. Studierende sollen vor Aufnahme des Auslandssemesters mit dem Studien- und Prüfungsausschuss eine Absprache über die Anrechnung der im Ausland geplanten Studien- und Prüfungsleistungen treffen und hierüber ein Learning-Agreement abschließen.

§ 9 Arten von Lehrveranstaltungen

(1) Das Kontaktstudium wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsarten bestimmt. Wesentliche Unterrichtsformen sind:

- a. *Vorlesungen*: bieten zusammenhängende Darstellungen größerer Stoffgebiete und vermitteln Kenntnisse und Methoden auf wissenschaftlicher Grundlage;
- b. *Übungen*: dienen der Verfestigung von in Seminaren und Vorlesungen gelernten Fertigkeiten unter Anleitung von Dozentinnen und Dozenten;
- c. *Seminare*: dienen der gezielten Behandlung fachwissenschaftlicher Fragestellungen und führen in bestimmte Lehrstoffe ein;
- d. *Kolloquien*: dienen der Präsentation aktueller, grundlagen- wie anwendungsorientierter Forschungsprobleme;
- e. *Sprachkurse*: dienen der gezielten aktiven und/oder passiven Vermittlung einer Sprache;
- f. *Lektürekurse*: dienen dazu, Texte aus einer der für das Fach relevanten Sprachen zu übersetzen, gegebenenfalls deren Grammatik zu analysieren und/oder sie inhaltlich zu kontextualisieren;
- g. *Konversationskurse*: dienen der Vertiefung der aktiven Sprachbeherrschung der für das Fach relevanten Sprachen;
- h. *Exkursionen*: thematisch ausgerichtete Lehrveranstaltungen unter wissenschaftlicher Leitung im Gelände. Sie dienen der Veranschaulichung und Vertiefung der in Vorlesungen und Seminaren theoretisch behandelten Probleme.

(2) Sofern dies sachlich und didaktisch zweckmäßig ist, können einzelne Vermittlungsformen gemäß Absatz 1 innerhalb einer Lehrveranstaltung miteinander kombiniert werden.

(3) Zur Stärkung der Sprachkompetenz kann ein Teil des Lehrangebots in englischer oder hebräischer Sprache angeboten werden. Soweit die Modulbeschreibungen Studien- und Prüfungsleistungen in diesen Sprachen vorsehen, können diese mit Zustimmung der Lehrperson auch in deutscher Sprache erbracht werden.

§ 10

Modulleistungen, Studienleistungen, Modulteilleistungen und Modulvorleistungen

(1) In der Teilstudiengangübersicht (Anlage) in Verbindung mit den allgemeinen Modulbeschreibungen des Master-Teilstudiengangs Judaistik/Jüdische Studien: Lebenswelten – Wissensbildung – Sprachkulturen (45/75) sind die Studienleistungen, Modulvorleistungen, die Teilnahmevoraussetzungen sowie die jeweiligen Formen der Modulleistungen bzw. der Modulteilleistungen festgelegt.

(2) Formen von schriftlichen, mündlichen und elektronischen Modulleistungen sind:

- a. Mündliche Prüfung: Sie dauert in der Regel 20-60 Minuten;
- b. Hausarbeit: eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit (ca. 30.000 und maximal 45.000 Zeichen);
- c. Klausur: eine schriftliche Prüfung von in der Regel 45-120 Minuten Dauer; Klausuren können ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden;
- d. Forschungsvorträge: mündlicher Vortrag im Rahmen eines Kolloquiums;
- e. Projektbericht: ein zusammenfassender Bericht über die Ergebnisse eines Projektes/Projektseminars.;
- f. Exkursionsprotokoll bzw. Exkursionsbericht: eine Niederschrift zu Inhalt und Ablauf einer Exkursion von 6.000 bis 12.000 Zeichen;
- g. Praktikumsbericht: eine Tätigkeitsbeschreibung von ca. 10.000 und maximal 20.000 Zeichen.
- h. Portfolio: eine Kombination oberhalb angeführter Formate mit einem äquivalenten Gesamtumfang.
- i. Masterarbeit: Näheres dazu unter § 11.

(3) Formen von schriftlichen, mündlichen und elektronischen Studienleistungen sind:

- a. Regelmäßige Bearbeitungen von Übungsaufgaben: dies können Übersetzungen sein, grammatische Aufgaben, aber auch das Lesen von Primär- und Sekundärliteratur unter bestimmten Fragestellungen etc. Die schriftliche Bearbeitung kann 3-6 Aufträge im Umfang von jeweils 1500 - 3000 Zeichen beinhalten;
- b. Referat: wird nach Absprache mit dem Lehrenden zu einem konkreten unterrichtsrelevanten Thema im Rahmen eines Seminars mündlich gehalten; dauern in der Regel 20-45 Minuten;
- c. Textanalyse/Übersetzungsleistung: schriftliche Ausarbeitung einer Übersetzung (maximal 6.000 Zeichen);
- d. Thesenpapier: eine stundenvorbereitende schriftliche Arbeit von in der Regel 5.000 bis 10.000 Zeichen;
- e. Dossier: zu einer Fragestellung oder zu einem Thema zusammengetragene Dokumentensammlung, die strukturiert und mit kritischen Kommentaren versehen ist.

(4) Bei allen Modulleistungen bzw. Modultelleistungen wird die Möglichkeit eingeräumt, vor der zweiten Wiederholung der Modulleistung bzw. Modultelleistung die entsprechenden Modulveranstaltungen nochmals zu besuchen.

§ 11

Abschlussmodul und Abschlussbezeichnung

(1) Im Master-Teilstudiengang Judaistik/Jüdische Studien: Lebenswelten – Wissensbildung – Sprachkulturen (45/75 Leistungspunkte) ist eine Masterarbeit nicht obligatorischer Bestandteil. Wird sie im Master-Teilstudiengang Judaistik/Jüdische Studien: Lebenswelten – Wissensbildung – Sprachkulturen (45/75 Leistungspunkte) geschrieben, gelten die nachfolgenden Absätze.

(2) Die Masterarbeit bildet das Abschlussmodul im Umfang von 30 Leistungspunkten und umfasst einen Arbeitsaufwand von 900 Stunden.

(3) Zur Masterarbeit zugelassen wird, wer im Master-Teilstudiengang Judaistik/Jüdische Studien: Lebenswelten – Wissensbildung – Sprachkulturen (45/75 Leistungspunkte) eingeschrieben ist und erfolgreiche Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 30 Leistungspunkten nachweist.

(4) Der Umfang der Masterarbeit soll i.d.R. ca. 140.000 Zeichen betragen. Die Frist zur Bearbeitung beträgt fünf Monate ab Ausgabe des Themas.

(5) Die Masterarbeit soll die Fähigkeit unter Beweis stellen, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Fragestellung sachgerecht und forschungsrelevant zu behandeln.

- a. Die selbstständige Erschließung, auszugsweise Übersetzung, Behandlung oder Nutzung originalsprachlicher Quellen oder Sekundärliteratur (in der Regel Hebräisch oder einer der für das Fach relevanten Sprachen) stellt in der Regel einen wesentlichen Bestandteil der Arbeit dar.
- b. Die Masterarbeit soll in der Regel in Auseinandersetzung mit der erschlossenen, originalsprachlichen Quelle bzw. Sekundärliteratur und unter Berücksichtigung des zu erschließenden Forschungsstandes zum Thema eine eigene Problemstellung entfalten und behandeln.

(6) Das Thema der Masterarbeit wird von dem Studien- und Prüfungsausschuss bestätigt und durch das Prüfungsamt ausgegeben. Die Themenstellung und Betreuung erfolgt durch die fachlich zuständige Professorin bzw. den fachlich zuständigen Professor oder eine Person aus den in § 33 a Abs. 2 Nr. 1 und 2 HSG LSA genannten Gruppen. Die Themenstellerin bzw. der Themensteller ist zugleich Erstgutachterin bzw. Erstgutachter. Thema und Ausgabezeitpunkt werden aktenkundig gemacht.

(7) Die Studentin bzw. der Student fügt der Arbeit ein Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel sowie eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig und ohne unzulässige fremde Hilfe und unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis verfasst hat und sie in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt sowie keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und Zitate kenntlich gemacht hat.

(8) Die Arbeit ist spätestens an dem Tage, an dem die Bearbeitungszeit endet, in dreifacher schriftlicher, gebundener Ausfertigung und in einfacher elektronischer Fassung auf einem gängigen Speichermedium beim Prüfungsamt einzureichen. Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Bei Abweichungen zwischen schriftlicher Ausfertigung und

elektronischer Fassung sind der Eingang und der Inhalt der schriftlichen Ausfertigung ausschlaggebend. Die Fristen für die Abgabe der Masterarbeit können durch Einlieferung auf dem Postweg gegen Einlieferungsschein mit erkennbarem Datumstempel oder Poststempel, jeweils innerhalb der Frist, gewahrt werden. Wird eine Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, wird diese als „nicht ausreichend“ bewertet, es sei denn, die Studentin bzw. der Student hat die Verzögerung nicht zu vertreten.

(9) Gemäß § 13 Absatz 1 RStPOBM bestimmt im Masterkombinationsstudiengang der Teilstudiengang, in dem die Masterarbeit verfasst wird, auch die Abschlussbezeichnung. Der Master-Teilstudiengang Judaistik/Jüdische Studien: Lebenswelten – Wissensbildung – Sprachkulturen (45/75 Leistungspunkte) führt in Kombination mit einem weiteren Master-Teilstudiengang zum Abschluss eines Master of Arts (M.A.), wenn im Master-Teilstudiengang Judaistik/Jüdische Studien: Lebenswelten – Wissensbildung – Sprachkulturen (45/75 Leistungspunkte) die Masterarbeit verfasst wird.

§ 12 Studien- und Prüfungsausschuss

(1) Zur ordnungsgemäßen Durchführung des Master-Teilstudiengangs Judaistik/Jüdische Studien: Lebenswelten – Wissensbildung – Sprachkulturen (45/75) bildet die Philosophische Fakultät I durch Beschluss des Fakultätsrates einen Studien- und Prüfungsausschuss.

(2) Der Studien- und Prüfungsausschuss besteht aus drei Professorinnen bzw. Professoren, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einer studentischen Vertreterin bzw. einem studentischen Vertreter.

§ 13 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung wurde beschlossen vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät I am 23.06.2021; der Senat hat hierzu Stellung genommen am 14.07.2021.

(2) Diese Ordnung wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt zum Sommersemester 2022 in Kraft.

(3) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die bereits im Master-Teilstudiengang Judaistik/Jüdische Studien (45/75 Leistungspunkte) eingeschrieben sind und für Studierende, die ab dem Sommersemester 2022 das Studium im Master-Teilstudiengang Judaistik/Jüdische Studien: Lebenswelten – Wissensbildung – Sprachkulturen (45/75 Leistungspunkte) aufnehmen.

(4) Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden anerkannt. Studiengangspezifische Regelungen für das Anerkennungsverfahren werden vom Fakultätsrat beschlossen und auf den Internetseiten der Fakultät veröffentlicht.

(5) Soweit Studierende vor dem Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung eine von ihr betroffene Modulleistung nicht bestanden haben, ist diese nach den Regelungen der bisherigen Studien- und Prüfungsordnung in der bei Anmeldung zur Modulprüfung gültigen Fassung spätestens bis zum 30.09.2023 zu wiederholen.

(6) Die Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Judaistik/Jüdische Studien (45/75 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Master-Studiengang an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 21.01.2009 (ABl. 2009, Nr.4, S. 3) in der Fassung der Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die Studienprogramme Judaistik/Jüdische

Studien (45 und 75 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Master-Studiengang an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 18.06.2014 (ABl. 2014, Nr. 6, S. 16) tritt zum 01.10.2023 außer Kraft.

Halle (Saale), 16. Juli 2021

Prof. Dr. Christian Tietje
Rektor

Anlage (gemäß § 6)
Teilstudiengangsübersicht: Master-Teilstudiengang Judaistik/ Jüdische Studien:

Lebenswelten - Wissensbildung - Sprachkulturen (45 /75 Leistungspunkte)

Modultitel	Teilnahme- voraus- setzung	Kontakt- studium (SWS)	LP	Studien- leistung	Modulvor- leistung	Modul- leistung	Anteil an Abschluss- note	Empfehlung Studien- semester
Pflichtmodule								
Hebräische Textkulturen	Ja	8	10	Ja	Nein	mündl. Prüfung oder Klausur	10/40 oder 10/70	1. und 2.
Jüdische Lebenswelten	Nein	4	10	Ja	Nein	Klausur	10/40 oder 10/70	3.
Kontexte jüdischer Traditionsbildun- gen	Nein	4	10	Ja	Nein	Hausarbeit	10/40 oder 10/70	2.
Wahlpflichtmodule								
Masterarbeit								
Abschlussmodul (Judaistik/ JüdStudMA45/75 PO 114)	Nein	0	30	Nein	Nein	Masterarbeit	30/70	4.
Sprachen, Regionen und Methoden (1 Schwerpunkt ist zu wählen)								
Schwerpunkt Judaistik (15 LP)								
Praktikum (Master)	Nein	0	5	Nein	Nein	Praktikums- bericht	0/40 oder 0/70	1. oder 2. oder 3.
Sprachliche und kulturelle Transla- tionsprozesse	Nein	4	5	Ja	Nein	Klausur	0/40 oder 0/70	3.
Wissensbildung durch kulturelle Mehrfachzugehörigkeit	Nein	4	10	Ja	Nein	Hausarbeit	10/40 oder 10/70	1.
Schwerpunkt Islamwissenschaft (15 LP)								
Basismodul (FSQ integrativ)	Nein	4	10	Ja	Nein	Hausarbeit (SoSe)	10/40 oder 10/70	1. und 2. oder 2. und 3.
Geschichte, Gesellschaft und Politik	Nein	2	5	Ja	Nein	Hausarbeit	5/40 oder	3.

im islamischen Kulturraum							5/70	
Grundlagen der Orientalistik (FSQ integrativ)	Nein	5	5	Ja	Nein	Klausur (im SoSe)	5/40 oder 5/70	1. und 2. oder 2. und 3.
Persisch I	Nein	4	5	Nein	Nein	mündliche Prüfung; Klausur	5/40 oder 5/70	1.
Persisch II	Ja	4	5	Nein	Nein	mündl. Prüfung oder Klausur	5/40 oder 5/70	2.
Türkisch I	Nein	4	5	Nein	Nein	mündl. Prüfung oder Klausur	5/40 oder 5/70	1.
Türkisch II	Ja	4	5	Nein	Nein	mündl. Prüfung oder Klausur	5/40 oder 5/70	2.
Schwerpunkt Südosteuropa (ohne Vorkenntnisse) (15 LP)								
Kulturgeschichte - Südosteuropa	Nein	2	5	Ja	Nein	Klausur oder Hausarbeit	5/40 oder 5/70	2.
Kultur und Gesellschaft der Gegenwart - Südosteuropa	Nein	Varianten 2/2,5	5	Ja	Nein	Hausarbeit oder Exkursionsbericht	5/40 oder 5/70	1. oder 3.
Vertiefungsmodul Kulturwissenschaft - Südosteuropa. Kultur und kollektives Gedächtnis	Nein	Varianten 2/2	5	Ja	Nein	Hausarbeit oder mündl. Prüfung	5/40 oder 5/70	3.
Methoden Wirtschaftswissenschaften (15 LP)								
Ethik der Sozialen Marktwirtschaft	Nein	2	5	Nein	Nein	Klausur	5/40 oder 5/70	3.
Makroökonomik I	Nein	4	5	Nein	Nein	Klausur	5/40 oder 5/70	1.
Mikroökonomik I	Nein	4	5	Nein	Nein	Klausur	5/40 oder 5/70	2.
Wirtschaftspolitik	Nein	2	5	Nein	Nein	Klausur	5/40 oder	2.

							5/70	
Methoden Geowissenschaften (15 LP)								
Einführung in die Geologie für Nachbarfächer	Nein	4,53	5	Ja	Nein	Klausur	5/40 oder 5/70	1. und 2.
Grundlagen der Geologie	Nein	4,53	5	Ja	Nein	Klausur	5/40 oder 5/70	3.
Humangeographie I: Wissen	Nein	4	10	Ja	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung	10/40 oder 10/70	3.
Human Geography 1: Approaches and Research in Human Geography Today	Nein	4	10	Ja	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung	10/40 oder 10/70	1.
Integrative Geography 1: Global and Regional Geographies - Example Case Study	Nein	2	5	Ja	Nein	Hausarbeit oder Referat oder Portfolio	5/40 oder 5/70	2.
Integrative Geography 2: Field Course	Nein	12	10	Ja	Nein	Portfolio	10/40 oder 10/70	3.
Global and Regional Geographies – an Overview	Nein	2	5	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit	5/40 oder 5/70	2.
Understanding Global Change and International Area Studies: Key Concepts and Theories	Nein	4	10	Ja	Nein	Hausarbeit oder Referat oder Portfolio	10/40 oder 10/70	1.
Hinweis zum Teilstudiengang:								
Klausuren können ausschließlich oder anteilig im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden. Bei den Schwerpunkten sind 15 LP zu erbringen. Module im Umfang von 10 LP gehen in die Abschlussnote ein.								